



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**  
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

22. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.03.2019

Nummer 15

---

### Inhalt

- Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



## **Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Auf der Grundlage von § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 31.01.2019 folgende Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften beschlossen:

### **Inhalt**

#### Präambel

1. Grundsätze
2. Förderung zur Initiierung von F&E-Vorhaben
3. Förderung von laufenden und/oder genehmigten F&E-Vorhaben
4. Anträge/Kriterien
  - 4.1 Inhaltliche Kriterien
  - 4.2 Formale Kriterien
  - 4.3 Kriterien für die Befürwortung
5. Verfahren zur Gewährung eines Forschungssemesters, Praxissemesters oder Lehrentwicklungssemesters
6. Inkrafttreten

#### Anlagen:

(Diese sind auf den Intranetseiten der Forschungskommission in der jeweils aktuellen Version verfügbar):

<https://www.ostfalia.de/cms/de/forschung/forschungskommission/>

- Anleitung zu Anträgen auf Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Antrag auf Lehrentlastung für Forschungszwecke
- Antrag auf Lehrentlastung für Forschungszwecke, vereinfacht (bewilligte, öffentlich geförderte Forschungsvorhaben)
- Antrag auf Gewährung eines Forschungs-, Praxis- oder Lehrentwicklungssemesters
- Antrag auf Bereitstellung von Finanzmitteln aus dem Forschungspool
- Vorlage interner Forschungsbericht
- Deckblatt Bericht
- Abrechnung Lehrbeauftragtenmittel für gewährte Lehrentlastungen

## Präambel

Die Förderung von Forschung durch Gewährung von Entlastungsstunden stellt eine nicht unerhebliche Investition von Seiten des Arbeitgebers und damit einen Vertrauensvorschuss in die zu erwartenden Forschungsarbeiten und -ergebnisse der Antragstellerin/des Antragstellers dar. Damit soll erreicht werden, die Expertise der Forschenden zu vertiefen, um damit Nachhaltigkeit, Kompetenz und eine selbsttragende Wirkung für zukünftige F&E-Arbeiten zu stimulieren, bzw. die Basis dafür zu schaffen.

### 1. Grundsätze

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften fördert die Durchführung von Vorhaben zur Forschung und Entwicklung durch folgende Maßnahmen:

- Gewährung von Finanzmitteln aus dem Forschungspool
- Ermäßigung der Lehrverpflichtung
- Gewährung eines Forschungssemesters, Praxissemesters oder Lehrentwicklungssemesters.

**Die aufgeführten Fördermaßnahmen sind schriftlich zu beantragen. Die Anträge sind über das Dekanat an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zu richten.**

Die Antragstellung kann seit dem Sommersemester 2018 elektronisch über das Portal der Ostfalia erfolgen.

Die Forschungskommission erarbeitet eine Vorschlagsliste über die Anträge zu den genannten Fördermaßnahmen, auf deren Grundlage das Präsidium über die Anträge entscheidet. In besonderen Fällen kann das Präsidium auch ohne vorherige Befassung der Forschungskommission Fördermaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie genehmigen.

Das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften stellt für die finanzielle Unterstützung von F&E-Vorhaben Haushaltsmittel im so genannten „Forschungspool“ bereit. Ziel ist es, positive Rahmenbedingungen für F&E-Vorhaben zu schaffen.

### 2. Förderung zur Initiierung von F&E-Vorhaben

Die Initiierung von F&E-Vorhaben wird durch den Forschungspool unterstützt. Die Vergabe von **Mitteln aus dem Forschungspool** erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Ein Forschungsvorhaben ist in der Vorbereitungs- oder Startphase und noch nicht so weit vorangetrieben, dass Drittmittel eingeworben werden können. Es soll eine Vorstudie oder ein Antrag mit dem erklärten Ziel erarbeitet werden, Drittmittel einzuwerben oder einen Forschungsschwerpunkt zu errichten

oder

- der Drittmittelgeber hat das Forschungsvorhaben positiv bewertet, aber vorerst aus Geldmangel keine Förderung bewilligt. Eine begrenzte Vor- oder Weiterarbeit kann die endgültige Drittmittelfinanzierung absichern.

Die Finanzmittel werden wie folgt eingesetzt:

1. Bereitstellung von Lehrbeauftragtenmitteln bei Ermäßigung der Lehrverpflichtung der Forschenden
2. Bereitstellung von Mitteln zur Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben

3. Bereitstellung von Mitteln zur Darstellung der Forschungsleistung in der (Fach-) Öffentlichkeit

Den Fakultäten werden Lehrbeauftragtenmittel im Umfang der gewährten Lehrentlastungen für Forschungszwecke bereitgestellt, um die durch die Forschungsaktivitäten wegfallende Lehrkapazität auszugleichen. Am Ende eines Haushaltsjahres muss die Dekanin/der Dekan bestätigen (Formular s. Anlage), dass die Mittel dem Zweck entsprechend ausgegeben wurden. Gegebenenfalls vorhandene Restmittel sind dem Forschungspool wieder zuzuführen.

Forschungsvorhaben, die mit der an der Ostfalia zur Verfügung stehenden Ausstattung nicht durchzuführen sind, müssen in der Regel aus Drittmitteln finanziert werden. Ergibt sich bei der Vorbereitung, beim Start oder der Durchführung dieser Vorhaben eine zu begründende Finanzierungslücke, so besteht die Möglichkeit, erforderliche Finanzmittel in begrenztem Umfang aus dem Forschungspool bereitzustellen.

Über die Vergabe der Finanzmittel erarbeitet die Forschungskommission einen Beschlussvorschlag, auf dessen Grundlage das Präsidium entscheidet. Davon unbeschadet kann das Präsidium wie unter 1. beschrieben in besonderen Fällen auch ohne Befassung der Forschungskommission Finanzmittel aus dem Pool vergeben.

### 3. Förderung von laufenden und/oder genehmigten F&E-Vorhaben

Bei den laufenden und/oder genehmigten F&E-Vorhaben wird untergliedert nach:

- Öffentlich geförderten Vorhaben
- Nicht öffentlich geförderten Vorhaben
- Eigene Vorhaben - ohne Zuwendungen Dritter oder öffentlich geförderte Vorhaben ohne wissenschaftlichen Begutachtungsprozess

Geförderte Vorhaben werden mit Finanzmitteln aus dem Forschungspool unterstützt, wenn laufende oder bewilligte Vorhaben nicht voll ausfinanziert sind. Es ist nachzuweisen, dass Eigenleistungen und ein finanzieller Zuschuss aus dem Forschungspool das Vorhaben absichern.

F&E-Vorhaben ohne Zuwendungen Dritter werden durch Finanzmittel aus dem Forschungspool und/oder Gewährung von Lehrentlastungen für Forschungszwecke unterstützt.

### 4. Anträge/Kriterien

Ein vollständig ausgefüllter Antrag (Formulare s. Anlagen) muss termingerecht vorliegen (Antragstermine sind jeweils der **1. Mai** für das kommende Wintersemester oder der **1. November** für das kommende Sommersemester). Für öffentlich geförderte, wissenschaftlich begutachtete und genehmigte Projekte gelten vereinfachte Verfahren/Anträge. Anträge sind über das Dekanat an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zu richten.

Basis für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung bilden:

- die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO -) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 9;

- die Richtlinie zur einheitlichen Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

#### 4.1 Inhaltliche Kriterien

1. Der Antrag muss klar, eindeutig und allgemein verständlich formuliert sein und den Anwendungsbezug erkennen lassen.
2. Vorhabenziel, Arbeitsplanung und Ergebnisverwertung sind in eindeutiger und verständlicher Weise darzustellen.
3. Der Erkenntnisgewinn aus dem Forschungsvorhaben muss insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Ergebnisse und die Förderung für die Lehre oder den Transfer herausgearbeitet sein.
4. Der beantragte Umfang der Lehrentlastung muss aufgrund des vorgesehenen Arbeitsplans gerechtfertigt erscheinen. Die Ergebnisse aus dem Bericht des letzten bewilligten Antrags sind hinsichtlich erzielter Ergebnisse kurz zusammenzufassen (vgl. Absatz 4.2.11 - Berichtsdeckblatt).

#### 4.2 Formale Kriterien

1. Die zum Antrag gehörige Erklärung (Formulare siehe Anlagen) der Antragstellerin/des Antragstellers muss vorliegen.
2. Die Dekanin/der Dekan bestätigt (durch Unterschrift oder elektronische Bestätigung im Portal), den Antrag auf Lehrentlastung gesehen, befürwortet und weitergeleitet zu haben.
3. Die Studiendekanin/der Studiendekan bestätigt (durch Unterschrift oder elektronisch), dass bei Genehmigung der Lehrentlastung die Lehre in der Fakultät sichergestellt ist.
4. Die beantragte Lehrentlastung (Lehrveranstaltungsstunden LVS) kann für Professorinnen/Professoren zwischen 2 und 8 LVS und für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zwischen 2 und 4 LVS umfassen.
5. Bei Vorhaben, die sich über mehrere Semester erstrecken, ist dies kenntlich zu machen. Der Arbeitsplan soll vor allem auf das jeweils im Antrag angegebene Semester ausgerichtet sein. Bei mehreren Vorhaben ist der Umfang der einzelnen Vorhaben in LVS pro Woche anzugeben. Bei einem Verbundvorhaben von mehreren Beteiligten sind die Anteile der Einzelnen im Arbeitsplan klar abzugrenzen.
6. Die verfügbare Gesamtlehrentlastung für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung innerhalb der Ostfalia errechnet sich aus der Anzahl der Lehrenden auf der Basis der LVVO. Um diese im Bewilligungsrahmen zu halten, gelten die nachfolgenden Grundsätze (4.2.7 & 4.2.8).
7. Für nicht öffentlich geförderte oder eigene Vorhaben gilt für die Umfänge der beantragten Lehrentlastung folgender Rahmen:
  - Erst- oder Neuanträge können mit bis zu 3 LVS für das Semester beantragt werden.
  - Eigene Vorhaben sollten 2 Semester Laufzeit (in der Regel) nicht übersteigen. Werden 2 Semester dennoch überschritten, sollte in dem Antrag ausgeführt und begründet werden, ob die Zielstellung das Einwerben von Drittmitteln ist oder ein strategisches Ziel der Ostfalia verfolgt wird oder eine ausgewiesene Veröffentlichung

(Fachpublikation- oder Kongressbeitrag) angestrebt wird.

- Folgeanträge sollten 2 LVS Lehrbefreiung nicht überschreiten.
  - Bei wiederholten Anträgen über 2 Semester Laufzeit sollten die Ergebnisse eines vorherigen Forschungsvorhabens zusammenfassend notiert werden (kurze Erläuterung und Begründung im Antrag).
8. Bei öffentlich geförderten Vorhaben können bis zu 4 LVS pro Semester und Vorhaben beantragt werden. Bei Kooperationsprojekten kann die Projektleitung bis zu 4 LVS und die Teilprojektbearbeitung bis zu 3 LVS beantragen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Einarbeitung in das Vorhaben erfolgt oder die Teilprojekte einen nennenswerten Umfang haben (Abgrenzung höher 70.000 Euro pro Jahr bzw. ein Personaljahresäquivalent mindestens E11). Eine andere Aufteilung ist auch dann möglich, wenn eine nachvollziehbare Begründung erfolgt.
  9. Übersteigt das beantragte hochschulweite Lehrentlastungsvolumen das verfügbare, erarbeitet die Forschungskommission eine Prioritätenliste und schlägt sie dem Präsidium zur Entscheidung vor. Bei Lehrentlastungen sollte das Verhältnis der Fakultäten untereinander berücksichtigt werden. Alternativ oder ergänzend ist auch eine weitere Einschränkung auf 2 LVS für nicht öffentlich geförderte Vorhaben möglich. Gleiche Priorisierung gilt für die Finanzmittel aus dem Forschungspool, soweit der Finanzrahmen ausgeschöpft ist.
  10. Beträgt die beantragte Lehrentlastung im Rahmen eines Vorhabens je beteiligter/beteiligtem Forschenden mehr als 3 LVS für nicht öffentlich geförderte Vorhaben oder 4 LVS für öffentlich geförderte Vorhaben, kann die Forschungskommission dies in besonders begründeten Ausnahmen befürworten. Dieses kann zum Beispiel die einmalige Einarbeitung in ein neues oder strategisches Forschungsfeld der Ostfalia sein, in dem zukünftig seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers auch nennenswerte Drittmittel eingeworben werden sollen.
  11. Am Ende jedes Semesters ist ein allgemein verständlicher Bericht (Formular siehe Anlagen) im Umfang bis zu 10 Seiten unaufgefordert der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zuzuleiten. Bei nicht fristgerechter Abgabe des Berichtes bis zum 1. Mai für das abgelaufene Wintersemester bzw. zum 1. November für das abgelaufene Sommersemester wird die erteilte Lehrentlastung nachträglich entzogen und neu beantragte Lehrentlastung nicht gewährt. Hierbei wird kein Mahnverfahren angewandt. Für öffentlich geförderte, genehmigte Projekte gelten die Berichte an den Fördergeber als Nachweis; eine Kopie ist jeweils unaufgefordert der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zuzuleiten. Für nicht öffentlich geförderte Vorhaben ist dem Bericht ein zusammenfassendes Deckblatt hinzuzufügen, das folgenden Angaben enthält:
    - Thema des Vorhabens,
    - Vorhabensleiter/in bzw. -durchführende/r,
    - Kurzfassung,
    - Laufzeit,
    - erzielte Ergebnisse hinsichtlich eingeworbener Drittmittel, Publikationen oder strategischer Ziele der Ostfalia.

### 4.3 Kriterien für die Befürwortung

Kriterien für die Befürwortung von Anträgen sind:

1. Das F&E-Vorhaben/Projekt verfolgt eine klar umrissene, konkrete Aufgabenstellung.
2. Das Ziel des F&E-Vorhabens/Projekts ist in einem festgelegten Zeitraum zu erreichen.
3. Das F&E-Vorhaben/Projekt knüpft an den Stand der Forschung/Technik an.
4. Das F&E-Vorhaben/Projekt fördert die Kontakte zu in-/ ausländischen Hochschulen/Institutionen.
5. Das F&E-Vorhaben/Projekt lässt einen Bezug zur Lehre der Antragstellenden erkennen.
6. Das F&E-Vorhaben/Projekt fördert den Technologie- und Wissenstransfer.
7. Die „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ der DFG werden berücksichtigt.
8. Eine Publikation der Ergebnisse wird angestrebt.
9. In der Priorisierung hinsichtlich des maximal verfügbaren Lehrentlastungsvolumens (7% Regelung) wird die angestrebte Einwerbung von Drittmitteln oder das Verfolgen eines strategischen Ziels der Ostfalia besonders berücksichtigt.
10. Erzielte Ergebnisse hinsichtlich eingeworbener Drittmittel, Publikationen oder strategischer Ziele der Ostfalia aus vorab durchgeführten Vorhaben werden berücksichtigt.

Zusätzlich für Anträge auf Gewährung von Mitteln aus dem Forschungspool:

11. Für das F&E-Vorhaben/Projekt liegt ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan über den erforderlichen personellen und sächlichen Bedarf vor.
12. Die Hälfte des ausgewiesenen finanziellen Bedarfs ist durch die Fakultät oder die/den Antragsteller/in selbst zu erbringen.
13. Die Untergrenze für eine beantragte Maßnahme sollte mindestens 2000 Euro betragen.

Zur fachlichen Beurteilung des gestellten Antrages können nach Beratung der Forschungskommission interne oder externe Gutachter eingeschaltet werden.

Erstanträge von Neuberufenen (weniger als 5 Jahre an der Ostfalia tätig) werden bei gleicher Qualität vorrangig bewilligt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer ein Abschlussbericht über den Projektverlauf, die erzielten Ergebnisse und ein Verwendungsnachweis für die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.

### 5. Verfahren zur Gewährung eines Forschungssemesters, Praxissemesters oder Lehrentwicklungssemesters

Forschungssemester dienen der Bearbeitung von konkreten F&E-Vorhaben und haben somit das Ziel, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, dagegen dienen Praxissemester der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Lehrentwicklungssemester ermöglichen die intensive Auseinandersetzung mit methodisch-didaktischen Fragen des Lehrens und Lernens mit dem Ziel der Verbesserung der eigenen Lehrkompetenz oder der Entwicklung neuer Lehr- und Lernkonzepte für eigenen Lehrveranstaltungen.

1. Forschungssemester, Praxis- bzw. Lehrentwicklungssemester können von jeder Professorin/jedem Professor über die

Fakultät beantragt werden (§ 24 Abs. 3 NHG). Eine Wiederholung ist frühestens nach 4 Jahren = 8 Semestern möglich. Dieser Zeitraum muss auch nach Berufungen eingehalten werden. Anträge sind an die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zu richten.

2. Voraussetzung ist, dass die Lehre in der jeweils betroffenen Fakultät sichergestellt ist. Dieses ist durch die Dekanin oder den Dekan und die Studiendekanin oder den Studiendekan durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Forschungssemester, Praxis- bzw. Lehrentwicklungssemester können nur für konkrete Aufgabenstellungen gewährt werden. Diese sind bei Antragstellung zu benennen und hinsichtlich ihres Gegenstandes, gegebenenfalls des Auftraggebers sowie der Zeitdauer klar, eindeutig und allgemein verständlich zu erläutern. Dabei sind Forschungsziele bzw. Arbeitsziele sowie die Vorgehensweise in Form eines Arbeitsplans darzustellen. Das Praxissemester muss außerhalb des eigenen Hochschulumfeldes erfolgen. Die Förderlichkeit dieser Arbeiten für die Lehre ist darzulegen. Das Praxissemester kann auch im Ausland erfolgen. Über die anteilige Kostenübernahme entscheidet das Präsidium auf der Grundlage der Leitlinie für Internationalisierung.
4. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, über die Ergebnisse ihres/seines Forschungssemesters, Praxissemesters bzw. Lehrentwicklungssemesters schriftlich zu berichten. Anzustreben ist dabei eine entsprechende Publikation in einer Fachzeitschrift, mindestens jedoch ist ein allgemein verständlicher Bericht im Umfang von mindestens 10 Seiten zu erstellen und am Ende des Forschungs-, Praxis- bzw. Lehrentwicklungssemesters **unaufgefordert** der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer zuzuleiten. Dem Bericht ist eine Kurzfassung voranzustellen.
5. Ein vollständig ausgefüllter Antrag – nach dem vorgegebenen Muster (Formulare siehe Anlagen) – muss termingerecht vorliegen (Antragstermine sind jeweils der **1. Mai** für das kommende Wintersemester oder der **1. November** für das kommende Sommersemester). Dabei sind auch die fakultätsinternen Vorlaufzeiten für die Stellungnahmen des Dekanats zu berücksichtigen.

### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung der Forschung und Entwicklung an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 17.12.2009.